

## Beschlussvorschläge

### TOP 8a: Neuordnung der Vorstandsarbeit – Ressorts, Geschäftsführung, Finanzen, Vertretung (§§ 22–24, 29)

Die Mitgliederversammlung beschließt, die §§ 22, 23, 24 und 29 der Satzung gemäß der vorstehenden Fassung zu ändern. Die Änderung umfasst insbesondere: die Einführung von Ressortverantwortung mit Berichtspflicht (§ 22), **die Aufnahme des Präsidiumsmitglieds für Finanzen und Controlling in das geschäftsführende Präsidium (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1)**, die Bestellung einer Geschäftsführung als besondere/r Vertreter/in gem. § 30 BGB mit Vier-Augen-Prinzip **gegenüber einem weiteren Geschäftsführer oder einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums** (§ 23 Abs. 5), den Wegfall des Amtes des Kassenwarts / der Kassenwartin unter formaler Übertragung des Finanzwesens auf die Geschäftsführung mit satzungsrechtlicher Berichtspflicht gegenüber Präsidium und Mitgliederversammlung (§ 23 Abs. 6), die Teilnahme der Geschäftsführung im Präsidium mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht (§ 22 Abs. 7), **den Ausschluss der Geschäftsführung von der Wahl zur Kassenprüfung (§ 29)**, sowie die hieraus notwendigen Anpassungen der Vertretungs- und Beschlussfähigkeitsregeln (§ 23 Abs. 1 und 4).

### TOP 8b: Umbenennung der Vorstandsämter und des Organs (Präsident, Vizepräsident, Präsidium)

Die Mitgliederversammlung beschließt, in der Satzung des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein e.V. die Bezeichnungen „Vorsitzende(r)“ durch „Präsident/in“, „stellvertretende(r) Vorsitzende(r)“ durch „Vizepräsident/in“ sowie „Vorstand“/„Gesamtvorstand“ durch „Präsidium“ (bzw. „Geschäftsführendes Präsidium“ für den Vorstand gem. § 26 BGB) zu ersetzen – an den vorstehend unter TOP 8b aufgeführten Fundstellen. Von der Umbenennung ausgenommen sind die/der Vorsitzende der Sportjugend, Vorsitzende von Kommissionen sowie die Amtsbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ (§ 14), deren Bezeichnung jeweils unverändert bleibt.

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, die für die Eintragung in das Vereinsregister oder auf Verlangen des Finanzamts erforderlich werden.